

Bank des Auftraggebers („Hausbank“)		Zur Weiterleitung an: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank	
Der Auftraggeber beauftragt die Hausbank unter Anerkennung der Bedingungen für das Avalkreditgeschäft der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“) mit der Übernahme einer Indirekten Bankgarantie unter Einschaltung der DZ BANK. Der Auftraggeber erkennt an, dass die DZ BANK die Annahme des Auftrages der Hausbank ablehnen kann, wenn berechnigte Interessen der DZ BANK einer Annahme des Auftrages entgegenstehen. Die Entscheidung steht im Ermessen der DZ BANK.			
50) Auftraggeber (Hauptschuldner/Kunde der Hausbank)		59) Begünstigter	
Referenz des Auftraggebers			
32B) Währung und Höchstbetrag	Höchstbetrag in Worten		
22A) Direkte / Indirekte Garantie Die Garantie soll erstellt werden ☐ durch die DZ BANK direkt gegenüber dem Begünstigten ☐ durch eine Korrespondenzbank Ihrer Wahl ☐ durch die (52A) gegenüber dem Begünstigten		51) Abweichender Auftraggeber (= Auftraggeber nur im Garantietext)	
22D) Form der Verpflichtung	22K) Art der Verpflichtung	40C) ICC-Regeln für diese Garantie	
Sprache der Verpflichtung:	Bei Auswahl Sonstige Garantie oder Standby Letter of Credit spezifizieren:	Bei Auswahl „Andere Regelung“ spezifizieren:	
45L) Daten zum Grundgeschäft (bitte in der Sprache der Garantie angeben) Gegenstand des Angebots/des Grundgeschäfts (ggf. im Interesse von)			
In Höhe von _____ % des Gesamtpreises		Vertrags-Nr. / Datum	
Gesamtpreis			
Weitere Einzelheiten:			
Nur bei Bietungsgarantien ergänzen: Bietschluss		Ausschreibungs-Nr./Datum	
Angebots-Nr./Datum			
Nur bei Kreditbesicherungsgarantien ergänzen:			
☐ Kreditbetrag zzgl. Zinsen und Kosten		☐ Kreditbetrag	

Sämtliche Abrechnungen im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Hausbank und seinen Durchführungen erfolgen über das Konto Nr. _____ des Auftraggebers bei der Hausbank, das kontokorrentmäßig abgerechnet wird.

¹ Die Befristung von Garantien ist in einigen Ländern nicht wirksam oder der Garantiebegünstigte kann Verlängerungen ohne Zustimmung beanspruchen. Die Haftung endet daher häufig nicht mit dem Ablauf der Befristung.

² Falls die Herauslegung der Garantie per SWIFT nicht möglich ist, erfolgt die Weiterleitung per Kurierdienst.

Währung und Höchstbetrag (Wiederholung von Seite 1)

Sonstige Vertragsbedingungen

Die Übernahme von Garantien durch die Hausbank und die DZ BANK erfolgt nach Maßgabe der Bedingungen für das Avalkreditgeschäft der DZ BANK. Mit Unterzeichnung dieses Auftrages erkennt der Auftraggeber an, ein Exemplar der Bedingungen für das Avalkreditgeschäft erhalten zu haben.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Auftraggebers

Hinweise auf die besonderen Risiken bei Ausreichung von Bankgarantien:

Die Erstellung von Bankgarantien ist mit besonderen Risiken verbunden. Die DZ BANK (bzw. garantierende Bank) ist bei Bankgarantien nicht berechtigt, Einwendungen und Einreden gegen die Inanspruchnahme aus der Bankgarantie geltend zu machen, ausgenommen den Einwand des Rechtsmissbrauchs, wenn dieser offensichtlich oder aufgrund liquider Beweismittel für jedermann klar erkennbar ist. Die DZ BANK (bzw. garantierende Bank) ist berechtigt und verpflichtet, unverzüglich Zahlung zu leisten, sobald der Begünstigte dies in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Garantie verlangt. Etwaige Einreden oder Einwendungen aus dem Grundgeschäft (z.B. wegen Falschlieferung oder Gewährleistungsansprüchen) kann der Auftraggeber nur unmittelbar gegenüber dem Begünstigten geltend machen. Er trägt damit das Risiko, seine Ansprüche gegen den Begünstigten in einem Rückforderungsprozess durchsetzen (Prozessrisiko) und gegebenenfalls auch realisieren zu müssen (Vollstreckungs-/Insolvenzrisiko).

Mit der nachfolgenden Unterschrift erklärt der Auftraggeber, dass der Auftrag trotz dieser Risiken ausgeführt werden soll.

Die Regelungen der Bedingungen für das Avalkreditgeschäft bleiben unberührt.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Auftraggebers

Von der Bank des Auftraggebers auszufüllen

Die Hausbank beauftragt die DZ BANK unter Anerkennung deren Bedingungen für das Avalkreditgeschäft, die in diesem Auftrag beschriebene Garantie unter Belastung des Avalkontos der Hausbank zu übernehmen. Für diese Garantie übernimmt die Hausbank hiermit der DZ BANK gegenüber unwiderruflich eine uneingeschränkte Rückgarantie. Die Hausbank erkennt an, dass sie der DZ BANK bezüglich dieser Garantie in vollem Umfang aufwendungsersatzpflichtig ist. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde gelten für das Auftragsverhältnis Hausbank - DZ BANK die im Konditionenverzeichnis für das Dokumentäre Auslandsgeschäft zum Zeitpunkt der Auftragserteilung dargestellten Provisionen. Sämtliche Abrechnungen im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis zwischen der Hausbank und der DZ BANK und seinen Durchführungen erfolgen über das Konto der Hausbank Nr. _____ bei der DZ BANK.

Nur bei Modell 2 von der Bank des Auftraggebers auszufüllen:

Kundenavalprovision:

% p.a., min. EUR

(Minimum gilt für die ausgewählte Abrechnungsperiode)

Abrechnungsperiode: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Jährlich ☐ quartalsweise ☐ vorschüssig ☐ nachschüssig

Ansprechpartner bei der Hausbank:

Telefon / Fax / E-Mail:

Schlüsselzahl:

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschriften der Hausbank

Bedingungen für das Avalkreditgeschäft

Fassung Oktober 2017

Wichtiger Hinweis:

Die Erstellung von Garantien, Rückgarantien, Standby Letter of Credit, Akkreditiven und „Bürgschaften auf erstes Anfordern“ ist mit besonderen Risiken verbunden (vgl. Ziff. 4, Inanspruchnahme der DZ BANK aus dem Aval). Die DZ BANK ist berechtigt und verpflichtet, unverzüglich Zahlung zu leisten, sobald der Begünstigte dies in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Avals verlangt. Etwaige Einreden oder Einwendungen aus dem Grundgeschäft (z.B. wegen Falschlieferrung oder Gewährleistungsansprüchen) kann der Auftraggeber nur unmittelbar gegenüber dem Begünstigten geltend machen. Er trägt damit das Risiko, seine Ansprüche gegen den Begünstigten in einem Rückforderungsprozess durchsetzen (Prozessrisiko) und ggf. auch realisieren zu müssen (Vollstreckungs-/Insolvenzrisiko).

Aufträge zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Rückgarantien, Standby Letter of Credit und/oder Akkreditiven ("Aval(e)") gegenüber Dritten ("Begünstigter") nimmt die DZ BANK von Kunden ("Auftraggeber") unter nachstehenden Bedingungen entgegen:

1. Direktes und indirektes Aval

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers übernimmt die DZ BANK das Aval selbst ("direktes Aval") oder sie beauftragt eine andere Bank ("Zweitbank"), das Aval im eigenen Namen zu übernehmen unter Übernahme einer Rückgarantie durch die DZ BANK ("indirektes Aval").

Entsprechend den Usancen wird die Haftung der DZ BANK aus der Rückgarantie gegenüber der Zweitbank die Gültigkeit des Avals der Zweitbank um mindestens 20 Kalendertage überschreiten.

Mangels ausdrücklicher anderer Weisung des Auftraggebers kann die DZ BANK ein indirektes Aval in Auftrag geben, sofern sie es nach den Umständen und unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers für erforderlich hält. Sie wird den Auftraggeber hiervon anschließend unterrichten.

Die DZ BANK ist nicht verpflichtet, ein Aval gemäß einem ihr von dritter Seite, insbesondere vom Auftraggeber oder vom Begünstigten vorgegebenen Textvorschlag auszureichen. In diesem Fall ist die DZ BANK berechtigt, den Auftrag nicht auszuführen oder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Änderungen an dem vorgegebenen Avaltext vorzunehmen bzw. einen eigenen Text zu verwenden.

2. Akkreditive und Standby Letter of Credit

Akkreditive und Standby Letter of Credit können durch die DZ BANK nach entsprechender Weisung des Auftraggebers und unter Rückhaftung der DZ BANK auch

in der Weise eröffnet werden, dass zu deren fristgerechter Inanspruchnahme die Vorlage von Dokumenten bei einer Zweitbank möglich ist. Nr. 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

3. Einbuchung/Avalprovision/Entgelte

Die DZ BANK ist berechtigt, den Auftraggeber mit dem Avalbetrag auf dessen Avalkonto zu belasten und ihm für die Dauer der Verpflichtung die Avalprovision - soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde - periodisch in Rechnung zu stellen, sobald sie das Aval oder den Avalauftrag nebst Rückgarantie abgesandt hat.

Für die Bearbeitung des Avals (Ausfertigung, Änderung, sonstige Leistungen) wird die DZ BANK dem Auftraggeber Entgelte in vereinbarter Höhe in Rechnung stellen.

4. Inanspruchnahme der DZ BANK aus dem Aval

Geht der DZ BANK eine formal ordnungsgemäße Zahlungsanforderung des Begünstigten oder der Zweitbank zu, so wird die DZ BANK entsprechend den Bedingungen des Avals Zahlung an den Begünstigten leisten.

Gegenüber einer solchen Zahlungsanforderung kann die DZ BANK bei Garantien, Rückgarantien, Akkreditiven, Standby Letter of Credit und bei „Bürgschaften auf erstes Anfordern“ nur den Einwand des Rechtsmissbrauchs berücksichtigen und dies nur dann, wenn dieser vor Zahlung aus dem Aval geltend gemacht

worden ist und der Rechtsmissbrauch offensichtlich oder aufgrund liquider Beweismittel für jedermann klar erkennbar ist.

Bei sonstigen Bürgschaften wird die DZ BANK zulässige Einreden oder Einwendungen berücksichtigen, die der Auftraggeber ihr gegenüber unverzüglich nach Benachrichtigung über den Eingang einer Zahlungsanforderung schriftlich glaubhaft gemacht hat, damit sie an den Begünstigten weitergeleitet werden können.

5. Prüfung der Dokumente

Erklärungen, Zahlungsanforderungen sowie sonstige Dokumente und Urkunden, die nach den Bedingungen des Avals verlangt sind und unter diesem vorgelegt werden, wird die DZ BANK sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie nach ihrer äußeren Aufmachung den Bedingungen des Avals entsprechen und sich nicht widersprechen.

Dokumente oder Urkunden, die nicht im Original, sondern per authentisierter oder geschlüsselter Teletransmission vorgelegt werden, kann die DZ BANK wie Originale behandeln.

6. Ausbuchung

Die DZ BANK wird direkte Avale, die deutschem Recht unterliegen, nach dem Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, sofern diese Avale nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei an einem bestimmten Kalenderdatum oder durch Vorlage von zur Verfallbestimmung vorgesehenen Dokumenten erlöschen, wenn vor deren Verfall bei der DZ BANK keine Inanspruchnahme eingegangen ist.

Bei allen indirekten und sonstigen direkten Avalen wird die DZ BANK die Belastung auf dem Avalkonto erst dann ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn ihr die Avalurkunde zur Entlastung zurückgegeben wurde oder sie vom Begünstigten bzw. der Zweitbank schriftlich und bedingungslos aus der Haftung entlassen worden ist oder sie den unter dem Aval verfügbaren Betrag ausgezahlt hat.

Abweichend von Absatz 1 dieser Nr. 6 erfolgt bei Akkreditiven und bei Standby Letter of Credit, zu deren fristgerechter Inanspruchnahme die Vorlage von Dokumenten bei einer Zweitbank möglich ist, die Ausbuchung frühestens 20 Kalendertage nach dem Verfalltag, sofern bis zu diesem Zeitpunkt bei der DZ BANK keine Inanspruchnahme eingegangen ist.

Die Ausbuchung von Prozessbürgschaften und die Einstellung der Berechnung der Avalprovision durch die DZ BANK erfolgt erst dann, wenn der DZ BANK die Urkunde vom Begünstigten selbst zur Entlastung

zurückgegeben wird oder dessen Zustimmung zur Haftungsentlastung oder eine rechtskräftige Anordnung des Erlöschens der Bürgschaft nach § 109 Abs. 2 Zivilprozessordnung nachgewiesen wird.

Die Herbeiführung der Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals obliegt in allen vorgenannten Fällen dem Auftraggeber.

7. Reduzierung des Avals

Die DZ BANK nimmt bei Reduzierungen eines Avals eine Teilausbuchung der Belastung des Avalkontos in entsprechender Höhe vor und berücksichtigt diese Teilausbuchung bei der Berechnung der Avalprovision. Davon abweichend wird bei der Berechnung der Avalprovision für Akkreditive eine Teilausbuchung nicht berücksichtigt.

Dies gilt jedoch nur, sofern die Bedingungen der in dem Aval enthaltenen Reduzierungsklausel eines direkten Avals zweifelsfrei erfüllt sind oder der Begünstigte bzw. die Zweitbank im Falle eines indirekten Avals schriftlich und bedingungslos eine Teilentlastung in entsprechender Höhe erklärt hat oder die DZ BANK gemäß einer Anforderung Teilzahlung geleistet hat.

8. Pflichten des Auftraggebers und der DZ BANK

Der Auftraggeber wird die DZ BANK mit den von ihr im Einzelfall gewünschten Informationen zum Grundgeschäft ausstatten und über wesentliche Umstände, die eine Inanspruchnahme des Avals zur Folge haben können (z.B. Streitigkeit über vertragsgemäße Erfüllung des Grundgeschäfts), unverzüglich informieren.

Die DZ BANK wird den Auftraggeber bei Garantien und Bürgschaften unverzüglich über Zahlungsanforderungen des Begünstigten bzw. der Zweitbank sowie über von diesen vorgelegte und für den Auftraggeber relevante Dokumente oder Urkunden informieren. Der Auftraggeber hat die DZ BANK mit sämtlichen Informationen und Unterlagen kostenfrei auszustatten, die zur Prüfung der Berechtigung erforderlich sind.

Benötigt die DZ BANK zur Wahrung ihrer Rechte die ihr in diesem Zusammenhang überlassenen Originaldokumente oder Urkunden nicht mehr, so wird sie auf Verlangen des Auftraggebers ihm diese Dokumente und Urkunden zur Verfügung stellen, soweit sie nicht selbst zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

9. Aufwendungsersatzanspruch der DZ BANK

Der Auftraggeber wird der DZ BANK alle Aufwendungen und Auslagen ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages

einschließlich einer gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung im In- und Ausland entstehen und die sie den Umständen nach für erforderlich halten darf.

Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen nach Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt. Bei indirekten Avalen sind auch alle von der Zweitbank in Rechnung gestellten Provisionen, Entgelte und Auslagen zu ersetzen.

10. Befreiungsanspruch der DZ BANK

Bei Kündigung des dem Avalauftrag mit der DZ BANK zugrundeliegenden Kredit- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnisses oder Beendigung des Kredit- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnisses wegen Fristablaufs vor Erlöschen des/der darunter herausgelegten Avals/Avale ist der Auftraggeber verpflichtet, die DZ BANK von den bestehenden Avalrisiken innerhalb der ihm von der DZ BANK gesetzten Frist zu befreien. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist nach, ist er verpflichtet, an die DZ BANK einen Geldbetrag in Höhe dieser Avalrisiken zur Sicherstellung des Aufwendungsersatzes der DZ BANK zu zahlen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die DZ BANK auf ihr Verlangen nach seiner Wahl von dem Aval zu befreien oder entsprechend zu besichern, wenn ein sonstiger erheblicher Umstand eingetreten ist. Dazu zählt insbesondere eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers oder des Hauptschuldners, eine die Rechtsverfolgung erschwerende Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Auftraggebers oder des Hauptschuldners, Zahlungsverzug des Auftraggebers oder des Hauptschuldners oder wenn der Gläubiger gegen die DZ BANK ein vollstreckbares Urteil auf Erfüllung erwirkt hat.

11. Einheitliche Richtlinien für Akkreditive und Standby Letter of Credit

Die von der DZ BANK erstellten Akkreditive und Standby Letter of Credit unterliegen den „Einheitlichen

Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer, Paris in der zum Zeitpunkt der Akkreditiveröffnung oder der Herauslegung des Standby Letter of Credit gültigen Fassung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer, Paris und diesen Avalbedingungen, sind die Avalbedingungen maßgebend.

12. Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien

Wenn bei einem Aval auftragsgemäß die Geltung der „Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien“ der Internationalen Handelskammer in Paris vereinbart ist, gelten diese Richtlinien insoweit ergänzend als sie nicht von diesen Bedingungen für das Avalgeschäft abweichen. Sofern in einem solchen Aval nichts anderes bestimmt ist, kann die DZ BANK im Fall einer „extend or pay“ („Verlängere oder zahle“)- Anforderung 7 Kalendertage nach Benachrichtigung des Auftraggebers Zahlung leisten, es sei denn der Auftraggeber hat sie vorher mit der Verlängerung der Avallaufzeit beauftragt und die DZ BANK hat diesen Auftrag angenommen.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DZ BANK, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und auf Wunsch zugesandt werden.